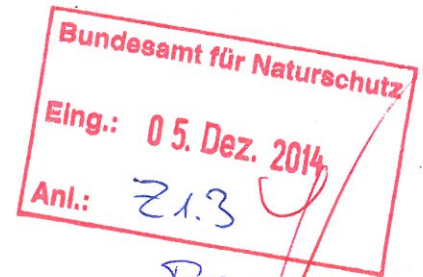


INHALTSVERZEICHNIS



- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Ausführung / Fristen / Art der Arbeitsergebnisse
- § 3 Vergütung
- § 4 Zahlungen
- § 5 Vertragsbestandteile
- § 6 Gewährleistung
- § 7 Kündigung
- § 8 Zusammenarbeit / Zweifelsfragen
- § 9 Sonstige Vereinbarungen
- § 10 Vertragsänderungen und -ergänzungen
- § 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 12 Inkrafttreten

- Anlagen:
- 1. Leistungsbeschreibung vom 17.09.2014
  - 2. Allgemeine Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (ABFE-BMU), Stand: Januar 2003

Die Bundesrepublik Deutschland, letztlich vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn

- Auftraggeber -

und

die Sinus Markt- und Sozialforschung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Tauscher, Gaisbergstr. 6, 69115 Heidelberg

- Auftragnehmer -

schließen unter der Auftragsnummer Az.: Z 1.3 – 544 01 – 42/14, FKZ 3514 82 3400 folgenden Werkvertrag:

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Bearbeitung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „**Naturbewusstseinsstudie 2015**“.
- (2) Die Art der von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom 17.09.2014 und dem Angebot des Auftragnehmers vom 06.11.2014, die Grundlage dieses Vertrages sind.

## § 2

### Ausführung / Fristen / Art der Arbeitsergebnisse

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.12.2014 und endet am 30.04.2016.
- (2) Die vereinbarte Gesamtleistung ist von dem Auftragnehmer spätestens bis zum **30.04.2016** zu erbringen.
- (3) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Ausführungsfrist nicht einhalten kann, so hat er dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, die Fortführung des Vorhabens über die Ausführungsfrist hinaus zu verlangen. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

### **§ 3** **Vergütung**

- (1) Zur Abgeltung der Gesamtleistung (§1) wird auf der Grundlage der Leistungs- und Kostenplanung des Angebots des Auftragnehmers vom 06.12.2014 ein Marktpreis gem. § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 einschl. Umsatzsteuer (USt) vereinbart, er beträgt

**262.990,00 €**

(in Worten: Zweihundertzweiundsechzigtausendneunhundertneunzig Euro).

Bei gesetzlicher Änderung des Steuersatzes wird der Preis entsprechend angepasst.

- (2) Die Gesamtkalkulation gemäß dem Angebot des Auftragnehmers vom 06.11.2014 wird für verbindlich erklärt.
- (3) Bei der vorgenannten Auftragssumme handelt es sich um einen Bruttobetrag.

### **§ 4** **Zahlungen**

- (1) Die in § 3 Abs. 1 vereinbarte Vergütung wird nach Abnahme der zu den nachgenannten Terminen zu erbringenden Teilleistungen wie folgt gezahlt:

|  |              |
|--|--------------|
| 1. Teilleistung nach konzeptioneller Entwicklung der Studie spätestens zum 31.03.2015                  | 22.372,00 €  |
| 2. Teilleistung nach Durchführung der Umfrage spätestens zum 01.06.2015                                | 113.942,50 € |
| 3. Teilleistung nach Erstellung der Broschüre und Druck spätestens zum 30.10.2015                      | 68.663,00 €  |
| 4. Teilleistung nach Indikatorberechnung und Bericht spätestens zum 28.02.2016                         | 6.747,30 €   |
| 5. Teilleistung nach vertiefender Analyse und Vorlage des Abschlussberichtes spätestens zum 30.04.2016 | 51.265,20 €  |

- (2) Die Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt innerhalb eines Monats nach Erbringung der Arbeitsergebnisse/Vorlage der vollständigen Teilleistung, es sei denn, der Abnahme stehen Gründe entgegen, die von dem Auftragnehmer zu vertreten sind.

- (3) Vor Zahlung der Vergütung ist eine spezifizierte Gesamtrechnung vorzulegen, aus der auch die Bankverbindung des Auftragnehmers zu entnehmen ist.

## **§ 5** **Vertragsbestandteile**

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom 17.09.2014,
- das Angebot des Auftragnehmers vom 06.11.2014 sowie
- die Allgemeinen Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (ABFE-BMU, Stand: Januar 2003).

Sofern Regelungen der ABFE-BMU ausschließlich Selbstkostenpreisvereinbarungen betreffen, finden diese keine Anwendung.

## **§ 6** **Gewährleistung**

- (1) Der Auftragnehmer hat nach bestem Wissen und Gewissen die erfolgreiche Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. Er übernimmt die Gewähr für die wissenschaftliche Richtigkeit der schriftlich abgelieferten Informationen.
- (2) Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich zu erheben.

## **§ 7** **Kündigung**

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung - ganz oder teilweise - zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Falle der Kündigung ist das Werk in dem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befindet, dem Auftraggeber unverzüglich zu liefern. Die Rechte des Auftragnehmers bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts in Verbindung mit der VOL/B.

## **§ 8** **Zusammenarbeit / Zweifelsfragen**

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, wechselseitig vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (2) Treten Umstände ein, die die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages nicht bedacht haben oder ist eine Einigung in einzelnen Punkten entgegen den Vorstellungen der jeweiligen Parteien nicht erzielt worden, so bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Festgestellte Lücken sind im Geiste dieser Vereinbarung zu schließen.
- (3) Bei allen Streitigkeiten sind die Parteien bemüht, eine gütliche Einigung herbeizuführen.
- (4) Die zur fachlichen Abwicklung verantwortliche Kontaktperson des Auftraggebers ist Herr Mues.

## **§ 9**

### **Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (2) Der Auftragnehmer überträgt der Bundesrepublik Deutschland das nichtausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die im Rahmen des Vertrages erstellten Arbeiten auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen. Insbesondere erlangt die Bundesrepublik Deutschland das Recht, diese Arbeiten zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich vorzutragen, zu senden oder durch Bild- oder Tonträger oder durch Funksendungen wiederzugeben. Die Bundesrepublik Deutschland erlangt ferner das Recht, die von dem Auftragnehmer erstellten Arbeiten auch in bearbeiteter oder umgestalteter Form zu veröffentlichen, zu verwerten oder in sonstiger, oben näher bezeichneten Weise zu nutzen, ohne dass es hierfür einer besonderen Einwilligung des Auftragnehmers bedarf.
- (3) Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, das Ergebnis, Teilergebnisse oder im Rahmen des Vertrages gewonnene Erkenntnisse zu veröffentlichen, an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerten. Von allen schriftlichen Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vorhabens stehen und die außerhalb der BfN-eigenen Schriftenreihen erfolgen, ist dem BfN ein Belegexemplar zu übersenden. Etwaige Kontakte zu Vertretern der Medien (Funk, Fernsehen etc.) und die Weitergabe von Informationen oder Daten mit Bezug zum Vorhaben bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Auftraggeber.

Auf das Erfordernis der Barrierefreiheit von Dokumenten und Publikationen wird hingewiesen. Die hierfür notwendigen Manuskriptrichtlinien sind über die Homepage des BfN abrufbar. Die ebenfalls über die Homepage abrufbaren Formatvorlagen zur Erstellung barrierefreier Dokumente sind zu nutzen.

Das Logo des BfN und des BMUB sind bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen im Rahmen des o. a. Vorhabens zu verwenden. Dies gilt auch bei Projekt- und Internetpräsentationen. Bei Publikationen aus dem Projekt (Flyer, Broschüren usw.) haben die Logos farbig auf weißem Grund und (in der Regel) auf der Titelseite zu erscheinen. Ausnahmen davon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch das BfN. Die entsprechenden Vorlagen können beim BfN, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, angefordert werden.

- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden Bericht mit folgendem Hinweis zu versehen: „Der Bericht gibt die Auffassung und Meinung des Auftragnehmers wieder und muss nicht mit der Auffassung des Auftraggebers übereinstimmen.“
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über alle ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Akten, Vorgänge usw. sowie ihm zur Kenntnis gelangten dienstlichen Angelegenheiten Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet er auch das bei der Herstellung des Werkes beschäftigte Personal bzw. die Vertragspartner. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.
- (6) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem Auftragnehmer in Ausführung dieses Auftrages evtl. zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Der Auftragnehmer wird die vorbezeichneten Unterlagen einschließlich etwa gefertigter Abschriften etc. gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte sichern und sie bei Ablieferung des Werkes dem Auftraggeber aushändigen.
- (7) Der Auftragnehmer erklärt seine Bereitschaft, zusätzliche, politisch aktuelle Programmpunkte im Rahmen einer Vertragserweiterung oder eines zusätzlichen Vertrages zu bearbeiten.
- (8) Die im Rahmen des Vorhabens verwendeten wesentlichen Informationsgrundlagen sind zu dokumentieren. Art und Umfang der Dokumentation werden vom Auftraggeber festgelegt. Schwer zugängliche bzw. unveröffentlichte Literatur soll als Kopie beschafft werden.
- (9) Die Vergabe von Unterverträgen ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

## § 10

### Vertragsänderungen und -ergänzungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B entsprechend.

**§ 11**  
**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.
- (2) Bei Patentstreitsachen ist das Landgericht Düsseldorf zuständig.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Heidelberg, den 4. 12. 2014

Bonn, den 8. 12. 2014

Bundesamt für Naturschutz  
Im Auftrag

.....  
(Unterschrift des Auftragnehmers)

.....  
(Unterschrift des Auftraggebers)

